

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/11862 –**

Auswirkungen der sogenannten Erntegut-Entscheidung auf Landwirte und Landhändler

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein kürzlich gefälltes Urteil des Bundesgerichtshofs (Aktenzeichen X ZR 70/22) bestimmt, dass Landhändler die Herkunft der von ihnen abgenommenen Ernten überprüfen müssen. Stammt die Ernte von geschützten Sorten weder aus Z-Saatgut noch aus lizenziertem Nachbau, würde sich ein Händler bei dem Handel wegen Sortenschutzverletzung einer Strafverfolgung aussetzen (vgl. www.topagrar.com/acker/news/stv-will-erntegutbescheinigung-anbieten-b-20003036.html). Die richterliche Entscheidung stiftet bei Händlern und Bauern Unsicherheit (ebd.). Züchter fordern verstärkte Kontrollen beim Nachbau, und es zeichnet sich eine Zunahme bürokratischer Prozesse ab (vgl. www.topagrar.com/acker/news/stv-will-erntegutbescheinigung-anbieten-b-20003036.html). Demgegenüber hat sich die Bundesregierung vorgenommen, die bürokratischen Anstrengungen in der Landwirtschaft insgesamt zu reduzieren (vgl. www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-992738).

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) warnt indes, dass der Bund der Deutschen Pflanzenzüchter (BDP) und das Inkassounternehmen Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) das aktuelle Urteil für ihre eigenen Interessen nutzen wollen (vgl. www.wochenblatt-dl.v.de/maerkte/bgh-urteil-nachbauegebuehr-raten-verbaende-576777). Denn BDP und STV wollten nun, dass Landhandelsunternehmen sich nicht nur nach dem Erntegut erkundigen, sondern auch dass diese eine schriftliche Bestätigung bei den Bauern einfordern sollen, dass Bauern bei den vom BDP und STV vertretenden Pflanzensorten die Nachbauegebühren entrichtet haben (ebd.). Ansonsten soll das Agrarhandelsunternehmen die Annahme des Ernteguttreides verweigern (ebd.). Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft hat jedoch aufgrund von daten- und kartellrechtlichen Bedenken ihre Mitglieder dazu aufgerufen, keine Lieferantenerklärungen abzugeben (vgl. [www.bauernzeitung.de/news/agrarpolitik/bgh-urteil-zum-erntegut-abl-raet-bauern-von-lieferanten-erklarungen-ab/#:~:text=Das%20%E2%80%9EErnteguturteil%E2%80%9C%20nimmt%20Aufk%C3%A4ufer%20in,sich%20Agrarhandel%20und%20Bauernvertreter%20einhellig.&text=Das%20sogenannte%20Erntegut%20Urteil%20des,\(BGH\)%20schl%C3%A4gt%20weiter%20Wellen.](http://www.bauernzeitung.de/news/agrarpolitik/bgh-urteil-zum-erntegut-abl-raet-bauern-von-lieferanten-erklarungen-ab/#:~:text=Das%20%E2%80%9EErnteguturteil%E2%80%9C%20nimmt%20Aufk%C3%A4ufer%20in,sich%20Agrarhandel%20und%20Bauernvertreter%20einhellig.&text=Das%20sogenannte%20Erntegut%20Urteil%20des,(BGH)%20schl%C3%A4gt%20weiter%20Wellen.)).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. Juli 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Ist der Bundesregierung das Urteil des Bundesgerichtshofs (Aktenzeichen X ZR 70/22) bekannt, dass Landhändler die Herkunft der von ihnen abgenommenen Ernten überprüfen müssen, wodurch bei Händlern und Bauern Unsicherheit entstanden ist, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung hieraus?

Der Bundesregierung ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. November 2023 (Aktenzeichen X ZR 70/22, BGHZ 239, 77 – Erntegut) bekannt. Der Rechtsstreit betraf Schutzrechtsverletzungen hinsichtlich Sorten, für die Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz bestand.

In dem Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH, a. a. O., Rn. 25, 26, 29) ausgeführt, wer ein Erzeugnis anbiete oder in Verkehr bringe, dürfe sich der Verantwortung für eine darin liegende Rechtsverletzung nicht dadurch entziehen, dass er die Rechtsverletzung nicht zur Kenntnis nehme. Wenn eine solche Partei nicht selbst über die relevanten Informationen verfüge, sei sie im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren gehalten, sich diese Informationen von Dritten zu verschaffen, etwa durch Nachfrage bei den Lieferanten. Eine Prüfpflicht bestehe nach der Rechtsprechung des Senats (BGH, Urteil vom 14. Februar 2006 – X ZR 93/04, GRUR 2006, 575, Rn. 28 – Melanie) jedenfalls für diejenigen Händlerinnen und Händler von Erntegut, die ein Erzeugnis bezögen, ohne sich bei ihren Lieferantinnen und Lieferanten zu vergewissern, dass die notwendige Überprüfung von diesem oder einem früheren Glied in der Vertriebskette mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt worden sei. Die Obliegenheit, auf substantiierten Vortrag konkret zu erwidern, stehe in Einklang mit den materiellen Prüfpflichten, denen eine Händlerin oder ein Händler unterliege. Diese seien zum wirksamen Schutz bestehender Sortenschutzrechte erforderlich. Sie seien auch zumutbar, weil es in der Regel zumindest ein Glied in der Lieferkette gebe, das über die maßgeblichen Kenntnisse verfüge, und ein Abnehmer gegebenenfalls keine prozessualen Vorteile daraus ziehen dürfe, dass er aus obskurer Quelle bezogen habe.

Aus Sicht der Bundesregierung konkretisiert das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. November 2023 in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 14. Februar 2006 – X ZR 93/04, GRUR 2006, 575, Rn. 28 f. – Melanie) und in Übereinstimmung mit seiner Rechtsprechung zu anderen Schutzrechten (vgl. zum Patentrecht entsprechend BGH, Urteil vom 24. Januar 2023 – X ZR 123/20, BGHZ 236, 260, Rn. 29 – CQI-Bericht II) den Umfang der sortenschutzrechtlichen Prüfpflichten einer Händlerin oder eines Händlers von Erntegut.

Nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung ist es Aufgabe der Rechtsprechung, das geltende Recht anzuwenden und auszulegen. Die Bundesregierung respektiert vor dem Hintergrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes die Entscheidungen eines obersten Bundesgerichts.

Das Sortenschutzrecht soll im öffentlichen Interesse – wie auch im Interesse der landwirtschaftlichen Betriebe – die Züchtung und Entwicklung neuer Sorten fördern, indem es den Züchterinnen und Züchtern für bestimmte Handlungen befristet ein privatrechtliches Immaterialgüterrecht gewährt. Dieser Zweck erfordert, dass ein Sortenschutzinhaber seine Schutzrechte wirksam durchsetzen kann.

Insoweit hält die Bundesregierung Prüfpflichten einer Händlerin oder eines Händlers von Erntegut zum Schutz bestehender Sortenschutzrechte grundsätzlich für erforderlich. Dass damit unzumutbare Belastungen der Betroffenen verbunden sein könnten, ist gegenwärtig nicht erkennbar.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht infolge des Urteils vom 28. November 2023 derzeit kein Anlass zum Handeln der Bundesregierung.

2. Auf wie hoch schätzt die Bundesregierung den sich aus dem Urteil ergebenden bürokratischen Mehraufwand für die Landwirte ein, und plant die Bundesregierung, hiergegen Maßnahmen einzuleiten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung sich vorgenommen hat, die bürokratischen Anstrengungen der Landwirte zu reduzieren?

Die Bundesregierung verfügt über keine Grundlage für eine Schätzung des möglichen Aufwands von landwirtschaftlichen Betrieben, der sich im Zusammenhang mit den sortenschutzrechtlichen Prüfpflichten der Händlerinnen und Händler von Erntegut ergeben könnte.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, führt der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 28. November 2023 grundsätzlich seine Rechtsprechung zu den Prüfpflichten des Händlers aus dem Urteil vom 14. Februar 2006 fort. Es ist daher bereits fraglich, ob infolge des Urteils vom 28. November 2023 tatsächlich ein Mehraufwand für die betroffenen Betriebe entsteht.

3. Plant die Bundesregierung, einen Ausgleich zu schaffen zwischen der Notwendigkeit, den Sortenschutz einzuhalten, und dem Ziel, die bürokratischen Hürden in der Landwirtschaft zu senken, und wenn ja, welche Maßnahmen möchte die Bundesregierung hierfür ergreifen?

Das Sortenschutzrecht schafft einen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Züchtung und Entwicklung neuer Sorten, die der Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch Versorgung mit leistungsfähigem Vermehrungsmaterial und damit auch dem Interesse der landwirtschaftlichen Betriebe dienen, und dem privaten Interesse der Züchterinnen und Züchter an einem möglichst umfassenden Schutz.

Die infolge der Abwägung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen gewährten Schutzrechte müssen wirksam durchgesetzt werden können. Wie bereits in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, sind hierfür aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich auch die im Urteil vom 28. November 2023 konkretisierten, zumutbaren Prüfpflichten der Händlerinnen und Händler von Erntegut erforderlich.

4. Plant die Bundesregierung spezifische Unterstützungsmaßnahmen für Landhändler, um diese bei der Überprüfung der Ernten auf ihre Rechtmäßigkeit zu unterstützen und gleichzeitig Unsicherheiten zu minimieren?
 - a) Wenn ja welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Das Sortenschutzrecht gewährt ein privatrechtliches Immaterialgüterrecht für die Züchtung oder Entdeckung neuer Pflanzensorten (vgl. BGH, Urteil vom 2. März 2017 – I ZR 194/15, GRUR 2017, 537, Rn. 22 – Konsumgetreide). Im Privatrechtsverkehr liegt es grundsätzlich in der eigenen Verantwortung der hieran Beteiligten, ihre privatrechtlichen Ansprüche – erforderlichenfalls mit Hilfe der zuständigen Gerichte – geltend zu machen und ihre privatrechtlichen Pflichten zu erfüllen.

So ist auch nach europäischem und deutschem Sortenschutzrecht im Grundsatz der Sortenschutzinhaber selbst verantwortlich für die Wahrnehmung und Durchsetzung der ihm zustehenden zivilrechtlichen Ansprüche. Entsprechend sind auch die am Privatrechtsverkehr teilnehmenden Händlerinnen und Händler geschützter Sorten selbst dafür verantwortlich, dass sie ihren sortenschutzrechtlichen Pflichten nachkommen. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang keine Zuständigkeiten.

Weiterhin enthält bereits das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. November 2023 aus Sicht der Bundesregierung Hinweise, wie ein Händler von Erntegut seine sortenschutzrechtlichen Prüfpflichten erfüllen kann.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung keine der in der Frage angesprochenen Maßnahmen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft aufgrund von daten- und kartellrechtlichen Bedenken ihre Mitglieder dazu aufgerufen hat, keine Lieferantenerklärungen abzugeben, und wenn ja, hat sich die Bundesregierung zu der Problematik eine eigene Auffassung erarbeitet, kann die Bundesregierung diese Bedenken ggf. nachvollziehen, und welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung ggf. hieraus (vgl. [www.bauernzeitung.de/news/agrarpolitik/bgh-urteil-zum-erntegut-abl-raet-bauern-von-lieferantenerklaerungen-ab/#:~:text=Das%20%E2%80%99Ernteguturteil%20nimmt%20Aufk%C3%A4ufer%20in,sich%20Agrarhandel%20und%20Bauernvertreter%20einhellig.&text=Das%20sogenannte%20Erntegut%2DUrteil%20des,\(BGH\)%20schl%C3%A4gt%20weiter%20Wellen.](http://www.bauernzeitung.de/news/agrarpolitik/bgh-urteil-zum-erntegut-abl-raet-bauern-von-lieferantenerklaerungen-ab/#:~:text=Das%20%E2%80%99Ernteguturteil%20nimmt%20Aufk%C3%A4ufer%20in,sich%20Agrarhandel%20und%20Bauernvertreter%20einhellig.&text=Das%20sogenannte%20Erntegut%2DUrteil%20des,(BGH)%20schl%C3%A4gt%20weiter%20Wellen.))?

Es steht den betroffenen Verbänden frei, ihre Mitglieder zu der Frage zu beraten, wie sie im Rahmen ihrer privatrechtlichen Vertragsbeziehungen und des geltenden Rechts ihren jeweiligen sortenschutzrechtlichen Pflichten konkret nachkommen. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, diesbezügliche Empfehlungen von Verbänden an ihre Mitglieder zu bewerten. Im Streitfall über ihre Rechte und Pflichten können die Beteiligten die zuständigen Gerichte anrufen.

6. Plant die Bundesregierung Informationskampagnen oder Schulungen, die Landhändlern und Bauern klar vermitteln, welche Pflichten sie im Hinblick auf das Urteil des Bundesgerichtshofs haben?

Es ist nicht die Aufgabe der Bundesregierung, Informationskampagnen oder Schulungen durchzuführen, die den Betroffenen die rechtlichen Auswirkungen eines Urteils eines obersten Bundesgerichts vermitteln.

Das Urteil enthält aus Sicht der Bundesregierung Hinweise, wie eine Händlerin oder ein Händler ihre oder seine sortenschutzrechtlichen Prüfpflichten erfüllen kann. Zu den Pflichten der das Erntegut erzeugenden oder liefernden landwirtschaftlichen Betriebe verhält sich das genannte Urteil mangels Entscheidungserheblichkeit nicht unmittelbar. Wie die Händlerinnen und Händler müssen allerdings auch sie sicherstellen, dass sie Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

Zu den Auswirkungen eines Urteils können sich die Betroffenen von den berufsständischen Vereinigungen und erforderlichenfalls durch Personen rechtlich beraten lassen, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind. Besteht zwischen den Beteiligten Streit über ihre Rechte und Pflichten, können sie zur Klärung gerichtlichen Rechtsschutz beantragen.

7. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch das neue Urteil auf den Handel und die Marktstrukturen, insbesondere in Bezug auf kleine und mittelständische Unternehmen im Agrarbereich?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, führt der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 28. November 2023 grundsätzlich seine Rechtsprechung zu den Prüfpflichten des Händlers aus dem Urteil vom 14. Februar 2006 fort. Es ist daher bereits fraglich, ob infolge des Urteils vom 28. November 2023 tatsächlich weitergehende Auswirkungen für den Handel entstehen.

Zudem ist nicht erkennbar, inwiefern sich die Einhaltung sortenschutzrechtlicher Pflichten durch Händlerinnen und Händler auf die Marktstrukturen auswirken könnte.

8. Plant die Bundesregierung Revisionen oder Anpassungen des aktuellen Gesetzesrahmens, um Klarheit zu schaffen und den Landhändlern sowie den Bauern mehr Sicherheit im Umgang mit ihren Produkten zu gewährleisten?

Aus Sicht der Bundesregierung besteht infolge der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine grundsätzliche Unsicherheit über die sortenschutzrechtlichen Pflichten der Personen, die an der Erzeugung und dem Vertrieb von Erntegut geschützter Sorten beteiligt sind.

Daher besteht aus Sicht der Bundesregierung infolge des Urteils vom 28. November 2023 derzeit kein Anlass für eine Initiative der Bundesregierung zur Änderung des geltenden Rechts.

Die Bundesregierung hätte zudem kein Recht, einen Gesetzesvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz einzubringen. In dem Rechtsstreit, der dem Urteil zugrunde lag, bestand Sortenschutz nach dieser EG-Verordnung. Aktuell verfügen etwa 95 Prozent der in Deutschland gezüchteten Sorten über einen gemeinschaftlichen Sortenschutz nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94. Zudem geht die sortenschutzrechtliche Regelung zum Erntegut, die im durch den Bundesgerichtshof entschiedenen Rechtsstreit maßgeblich war, auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen, BGBl. 1998 II S. 259) zurück, das für die Vertragsparteien des Übereinkommens bindend ist.

9. Ist der Bundesregierung die Kritik des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) bekannt, dass der Bund der Deutschen Pflanzenzüchter (BDP) und das Inkassounternehmen Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) das aktuelle Urteil für ihre eigenen Interessen nutzen wollen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung hieraus?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Kritik von Verbänden an anderen Verbänden zu bewerten.

Es steht den jeweiligen Verbänden grundsätzlich frei und es ist regelmäßig ihre satzungsmäßige Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des geltenden Rechts zu verfolgen. Dies gilt auch für Interessenverbände von Pflanzenzüchterinnen und -züchtern.

Im hier interessierenden Zusammenhang sieht die Bundesregierung keinen Anlass für ein Tätigwerden infolge einer solchen Interessenwahrnehmung.

10. Unterstützt die Bundesregierung Maßnahmen, die den Nachbau von nicht mehr dem Sortenschutz unterliegenden alten Getreidesorten, Leguminosen und weiteres Pflanzgut straffrei stellt?

Das Sortenschutzrecht erlaubt für im Einzelnen festgelegte Arten unter bestimmten Voraussetzungen den Nachbau von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte. Soweit für eine Sorte kein Sortenschutz besteht, steht das Sortenschutzrecht mangels Anwendbarkeit einem Nachbau von Vermehrungsmaterial der nicht geschützten Sorte nicht entgegen.

Daher besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Anlass für die in der Frage angesprochenen Maßnahmen.

11. Ist der Bundesregierung die Wertung der Mitglieder des BDP und der Gesellschafter der STV bekannt, dass das Urteil des Bundesgerichtshofs als Meilenstein gesehen wird, der dringend benötigte Investitionen in Forschung, Entwicklung und Züchtung insbesondere von Getreiden, Leguminosen und Kartoffeln sicherstellt, und wenn ja, hat sich die Bundesregierung dazu eine eigene Auffassung erarbeitet, stimmt sie hier ggf. zu, und welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung ggf. aus dieser Bewertung (vgl. www.topagrar.com/acker/news/bgh-urteil-saatgut-stv-erntegutbescheinigung-landwirte-c-20003036.html)?

Es steht den jeweiligen Verbänden frei, Urteile eines obersten Bundesgerichts insbesondere mit Blick auf die Wahrnehmung der von ihnen verfolgten Interessen zu bewerten. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die entsprechenden Bewertungen der jeweiligen Verbände zu beurteilen.

12. Plant die Bundesregierung aktuell Maßnahmen zur oder die Förderung von Forschungsprojekten im Bereich Sortenschutz, und wenn ja, welche, und wie hoch sollen diese Projekte finanziell von der Bundesregierung gefördert werden (bitte nach Projekt aufschlüsseln), und aus welchen Haushaltstiteln stammen diese Ausgaben?

Die Bundesregierung plant keine Maßnahmen zur Förderung von Forschungsprojekten im Zusammenhang mit dem Sortenschutzrecht.

